

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.4. Zivilprozessrecht/Procédure civile

BGer 4A_50/2021: Tatsachenvortrag «zu Beginn der Hauptverhandlung»

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_50/2021 vom 6. September 2021 (zur Publikation vorgesehen), A. AG gegen B., Zweiter Tatsachenvortrag gemäss Art. 229 Abs. 2 ZPO.



CINZIA CATELLI*



PREDRAG SUNARIC**

Das Bundesgericht bestätigt seine in BGE 144 III 67 begründete Rechtsprechung, wonach «zu Beginn der Hauptverhandlung» i.S. von Art. 229 Abs. 2 ZPO einen Zeitpunkt vor den ersten Parteivorträgen nach Art. 228 ZPO meint. Konkret haben die Parteien ihre neuen Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung im Rahmen eines in der ZPO nicht vorgesehenen «Tatsachenvortrags» ins Recht zu legen, wobei die genauen Konturen desselben weiterhin unklar bleiben.

I. Sachverhalt

Dem Fall lag die folgende arbeitsrechtliche Streitigkeit zu Grunde: A. AG (Arbeitgeberin und Beschwerdeführerin) und B. (Arbeitnehmer und Beschwerdegegner) schlossen am 10. November 2017 einen Arbeitsvertrag ab, mit welchem B. rückwirkend ab dem 1. Juli 2017 als CEO der A. Gruppe angestellt wurde. Bereits am 26. November 2017 kündigte die A. AG den Arbeitsvertrag mit B. unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist per 31. Dezember 2018. Ein knappes Jahr später, genauer mit Schreiben vom 23. November 2018, kündigte die

A. AG das Arbeitsverhältnis gestützt auf Art. 337 OR fristlos. Dagegen reichte B. Klage beim Arbeitsgericht Zürich ein, wobei er unter anderem Lohn für den Monat Dezember 2018 sowie eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung in der Höhe von vier Monatslöhnen von der A. AG forderte.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurden die Parteien nach erfolgtem erstem Schriftenwechsel zur Hauptverhandlung vorgeladen. Unmittelbar nach Eröffnung der Hauptverhandlung beantragte der Rechtsvertreter der A. AG, dass im Sinne der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 144 III 67) zunächst die Tatsachenvorbringen gehalten würden. Daraufhin erklärte der Rechtsvertreter des B., dass er keine Tatsachen vorzutragen habe, sondern sich «zu den Punkten der Gegenseite» äussern wolle. Nachdem der Rechtsvertreter der A. AG daraufhin erwidert hatte, die Replik sei kein Tatsachenvortrag und er darauf bestehe, dass als nächster Prozessschritt die Tatsachenvorträge gehalten würden, gab der Rechtsvertreter des B. an, er beschränke sich diesfalls «einstweilen auf die Fakten und Tatsachen, die zur Klageantwort zu nennen seien». Dazu legte er seine Plädoyernotizen ins Recht und verlas diese ab Seite 2, wobei er nur wenig später seitens des Rechtsvertreters der A. AG erneut mit dem Verweis auf den fehlenden Charakter seiner Äusserungen als «Tatsachenvortrag» unterbrochen wurde. Dieser Intervention stimmte die erstinstanzliche Verfahrensleitung bei. Der Rechtsvertreter des B. beschränkte sich in der Folge auf die Behauptung, B. konkurrenzieren die A. AG auch nach erfolgter Kündigung nicht, wobei er entsprechende Beweise ins Recht legte. Seine Plädoyernotizen samt Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Klageantwort verlas er dagegen erst anlässlich seines ersten Parteivortrags vollumfänglich.

Mit Urteil vom 12. März 2020 hiess das Arbeitsgericht Zürich die Klage des B. teilweise gut, wogegen die A. AG Berufung einreichte, welche sie unter anderem damit begründete, die Vorinstanz hätte unter Verletzung von Art. 229 ZPO Tatsachenbehauptungen des B. berücksichtigt, welcher dieser erst *nach* seinem Tatsachenvortrag, nämlich im Rahmen seines ersten Parteivortrags gemäss Art. 228 Abs. 1 ZPO, aufgestellt habe. Mit Urteil vom 4. Dezember 2020 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Berufung ab, wohingegen die A. AG Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht einreichte.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Vor Bundesgericht war zunächst strittig, ob die Vorinstanz den Sachverhalt richtig festgestellt hatte, indem sie festhielt, der Rechtsvertreter des B. habe unmittelbar nach Eröffnung der Hauptverhandlung seine Plädoyernotizen zum

* CINZIA CATELLI, LL.M., Rechtsanwältin, Partner bei Bär & Karrer, Zürich.

** PREDRAG SUNARIC, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Associate bei Bär & Karrer, Zürich.